Bundesrat Drucksache **188/94**

04.03.94

U

Verordnung

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

---

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Erding

A. Zielsetzung

Auf Grund des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) ist für den militärischen Flugplatz Erding durch Verordnung vom 18. November 1975 (BGBl. I. S. 2861), die durch Verordnung vom 23. Juni 1983 (BGBl. I S. 845) geändert worden ist, ein Lärmschutzbereich festgesetzt worden.

Der Flugbetrieb auf dem militärischen Flugplatz Erding ist soweit zurückgegangen, daß die Voraussetzungen für einen Lärmschutzbereich nicht mehr vorliegen. Eine Steigerung des Flugbetriebs ist nicht vorgesehen. Der Lärmschutzbereich für den militärischen Flugplatz Erding ist daher aufzuheben.

B. Lösung

Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Erding.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die ersatzlose Aufhebung des Lärmschutzbereichs hat weder für Bund, Länder und Gemeinden noch für die Wirtschaft Kosten zur Folge. Deshalb sind auch keine preislichen Auswirkungen von der Maßnahme zu erwarten.

Bundesrat **Drucksache 188/94**

04.03.94

U

Verordnung

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

---

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Erding

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

021 (321) - 235 04 - Lä 96/94

Bonn, den 4. März 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erlassende

> Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Erding

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 188/94

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Erding

Vom .....

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), der durch Artikel 3 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Erding vom 18. November 1975 (BGBl. I S. 2861), die durch Verordnung vom 23. Juni 1983 (BGBl. I S. 845) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1994

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

B e g r ü n d u n g

Auf Grund des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) ist für den militärischen Flugplatz Erding durch Verordnung vom 18. November 1975 (BGBl. I S. 2861), die durch Verordnung vom 23. Juni 1983 (BGBl. I S. 845) geändert worden ist, ein Lärmschutzbereich festgesetzt worden.

Die Zahl der Flugbewegungen auf dem militärischen Flugplatz Erding ist durch Umstrukturierungen der Bundesluftwaffe soweit zurückgegangen, daß der vom Fluglärm außerhalb des Flugplatzgeländes hervorgerufene äquivalente Dauerschallpegel 67 dB(A) nicht mehr übersteigt. Eine Steigerung des militärischen Flugbetriebs auf dem Flugplatz in Erding ist nicht vorgesehen. Eine nach § 1 Nr. 1 des Fluglärmgesetzes relevante zivile Mitbenutzung des Platzes ist nicht geplant.

Da die Voraussetzungen für das Bestehen eines Lärmschutzbereichs nach § 2 Abs. 1 des Fluglärmgesetzes für den militärischen Flugplatz Erding entfallen sind, ist die o.a. Verordnung aufzuheben. Der Status des Platzes als militärischer Flugplatz und die Bauhöhenbeschränkungen werden dadurch nicht berührt.

Die ersatzlose Aufhebung des Lärmschutzbereichs hat weder für Bund, Länder und Gemeinden noch für die Wirtschaft Kosten zur Folge. Deshalb sind auch keine preislichen Auswirkungen von der Maßnahme zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **188/94** (Beschluß)

29.04.94

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Erding

Der Bundesrat hat in seiner 668. Sitzung am 29. April 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946